

## STEUERHÜRDEN IN SPANIEN

# DER STEUERLICHE REPRÄSENTANT

Der Nicht-Resident wird vom spanischen Staat verpflichtet, einen Steuerrepräsentanten zu benennen, wenn er mehr als ein Eigentum in Spanien besitzt. Haben Sie beispielsweise eine Wohnung und eine Garage - sind Sie gesetzlich verpflichtet, einen Steuerrepräsentanten zu benennen.



TEXT EcoLex - Kerstin Bumiller

**A**ber auch wenn Sie nur eine Immobilie besitzen, ist es ratsam, einen Repräsentanten zu haben, denn die spanische Immobilie gilt als Zustelladresse für Einschreiben oder Mitteilungen der Behörden.

Kann die Nachricht nicht zugestellt werden, z.B. wegen Abwesenheit), wird dies im Amtsblatt (*Boletín Oficial*) veröffentlicht und gilt als zugestellt, sodass die Behörde ihre eventuelle Forderung, berechtigt oder nicht, durch Pfändung durchsetzen kann. Bereits nach 10 Tagen gilt eine Nachricht als zugestellt, ob diese jemals erhalten wurde oder nicht.

Hat man nun einen Steuerrepräsentanten, ob man dazu verpflichtet ist, oder nicht, so gilt dessen Adresse als Zustelladresse. Außerdem liest der Repräsentant die Veröffentlichungen im Amtsblatt und kann sofort gegen unberechtigte Forderungen Einspruch einlegen, bzw. sei-

nen Mandanten über den Vorfall informieren. Es kann somit vermieden werden, dass Briefe mit eventuellen Fristen während Ihrer Abwesenheit in Ihrem Briefkasten unberücksichtigt bleiben oder wegen Adressenänderung oder Fehlern bei der spanischen Post erst gar nicht bei Ihnen ankommen.

Hier sollte man keine Kosten scheuen, die meisten Steuerberater bieten diesen Service an und können Sie so vor etwaigen hohen Strafen bewahren.

Auskunft und Service auch bei uns unter 96 570 34 75 oder [info@ecolexpartner.com](mailto:info@ecolexpartner.com).

*EcoLex - Bumiller & Partner S.L.*  
Kerstin Bumiller  
Steuerexpertin, Finanzjuristin  
LOS BALCONES, Calle Asturias, 3  
T: +34 965 703 475, F: +34 966 703 507  
[info@ecolexpartner.com](mailto:info@ecolexpartner.com) • [www.ecolexpartner.com](http://www.ecolexpartner.com)